

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel

Vom: 22.12.2011

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Parken der Landeshauptstadt Kiel

Vom: 12.12.2019

Aufgrund der §§ 28, 101 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 15. Aug. 2007 (GVOBl. S.-H. S. 404), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 16.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Bezeichnung des Betriebes**

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

„Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt Kiel“.

Der Schriftwechsel ist unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Kiel – Eigenbetrieb Parken“ zu führen.

**§ 2
Rechtsgrundlagen des Betriebes**

Der Betrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

**§ 3
Organe des Betriebes**

Organe des Betriebes sind die Ratsversammlung, der Werkausschuss, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung.

§ 4 Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Eigenbetrieb übernimmt den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Bau von öffentlichen nicht gewidmeten Parkierungsanlagen in Abstimmung mit dem Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt.
- (2) Der Betrieb der gewidmeten Parkierungsanlagen kann von dem Eigenbetrieb selbst oder von einem geeigneten Dritten wahrgenommen werden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb übernimmt den Betrieb des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) einschließlich des Interims-ZOB in Abstimmung mit dem Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt. Der Betrieb kann von dem Eigenbetrieb selbst oder von einem geeigneten Dritten wahrgenommen werden.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 560.000 EUR (in Worten: fünfhundertsechzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 6 Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 5 Abs.1 Nr.6 EigVO,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 13 Abs. 3 EigVO,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese 100.000 EUR überschreiten,
4. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden Vorschriften,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 EigVO,
6. gestrichen
7. Erlass und Änderung der Betriebssatzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 EigVO,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 EigVO,
9. Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes.

§ 7 Werkausschuss (Beteiligungsausschuss)

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 2 EigVO i.V.m. § 45 GO ein Werkausschuss zu bilden. Der Werkausschuss (Beteiligungsausschuss) ist der Bauausschuss.
- (2) Der Werkausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse der Ratsversammlung vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Ratsversammlung (§ 6 Betriebssatzung), des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (§ 8 Betriebssatzung) oder der Werkleitung (§ 9 Betriebssatzung) gehören.

Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen,
- b) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 25.000 EUR überschreitet,
- c) alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000 EUR überschreiten,
- d) den Erlass von Forderungen aller Art, wenn diese im Einzelfall mehr als 20.000 EUR betragen,
- e) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, ab einem Auftragswert von 500.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen ab 50.000 EUR,
- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500.000 EUR überschritten wird.
- g) die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert 500.000 EUR überschreitet, bei wiederkehrenden Leistungen ab 50.000 EUR.

§ 8 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes. Für die Bestellung der Werkleitung gilt § 65 der Gemeindeordnung; erfüllt die Werkleitung keine Leitungsaufgaben, trifft der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidungen über die Bestellung und die Abberufung der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann der Werkleitung Einzelanweisung erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin entscheidet ferner in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den §§ 6, 7 und 9 dieser Betriebssatzung benannt und keinem

anderen Organ vorbehalten sind. Enthält die Hauptsatzung für dort benannte Angelegenheiten Wertgrenzen, gelten diese für Angelegenheiten des Eigenbetriebes entsprechend.

§ 9 Werkleitung

- (1)
 - (a) Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern / zwei Werkleiterinnen oder aus einem Werkleiter und einer Werkleiterin.
 - (b) Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter / zur Ersten Werkleiterin bestellt. Er/Sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.
 - (c) Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen der Ratsversammlung und des Werkausschusses sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - (a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres,
 - (b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten,
 - (c) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
 - (d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Zwischenberichtes (§ 18 EigVO), des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO),
 - (e) Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall bis zu 20.000 EUR betragen,
 - (f) die Stundung von Forderungen bis zu 48 Monaten, die im Einzelfall 1.500 EUR nicht übersteigen,
 - (g) die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.500 EUR,
 - (h) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1.500 EUR,
 - (i) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 12.500 EUR, die Vergabe von Leistungen (VOL) bis zu 50.000 EUR,
 - (j) die Vergabe von Bauleistungen (VOB) bis zu 50.000 EUR,
 - (k) alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 10 % der ursprünglichen Vergabesumme und 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 25.000 EUR nicht überschreiten.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 10 Vertretung des Betriebes

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Angelegenheit der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung unterliegt. Im Übrigen vertritt ein Mitglied der Werkleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- (2) Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von den Vertretern oder im Falle ihrer Verhinderung von ihren allgemeinen Vertretern gemäß § 4 Abs. 3 EigVO unter Beifügung ihrer Amts- und Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 11 Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleitung wird auf Beschluss der Ratsversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Werkleitung legt für jedes Jahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Ratsversammlung bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.
- (3) Durch das Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (4) Die Grundsätze, Richtlinien und Dienstanweisungen bzw. –Vereinbarungen zur Personalwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel sind einzuhalten bzw. finden Anwendung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.2012.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

Kiel, den 22.12.2011

Torsten Albig
Oberbürgermeister

Für die 1. Nachtragssatzung

Kiel, 12.12.2019

gez. Dr. Ulf Kämpfer

Oberbürgermeister